

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	6.50
	Seite:	1
	Stand:	07/26
<u>S a t z u n g</u> über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Pinneberg Aufgrund des § 4 Abs. 1 S.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57) der §§ 23 Absatz 1, 26 Absatz 6 und 62 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003 Seite 631) und § 8 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) (BGBl. I Seite 1206), jeweils in der z.Z. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 25.06.2026 folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Pinneberg erlassen: § 1 Geltungsbereich Diese Satzung gilt für öffentliche Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet von Pinneberg. (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen. (3) Festgesetzte Veranstaltungen nach § 69 Gewerbeordnung sind keine Sondernutzungen soweit die Marktsatzung der Stadt Pinneberg Anwendung findet. (4) Die Satzung findet keine Anwendung, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von öffentlichen Straßen gemäß § 28 StrWG nach bürgerlichem Recht richtet. § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt Pinneberg erforderlich (Sondernutzungserlaubnis), soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§ 21 Abs. 6 StrWG). (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.		

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	6.50
	Seite:	2
	Stand:	07/26
§ 3 Erlaubnis (1) Öffentliche Straßen im Sinne von § 1 Abs. 1 dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden. (2) Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht. Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt. (3) Eventuell erforderliche Sicherheitsleistungen und Vorschüsse (§ 5 Abs. 2) sind mit der Erlaubniserteilung zu entrichten. (4) Die Erlaubnis erlischt durch — Zeitablauf, — Widerruf, — Einziehung der Straße, des Weges oder des Platzes, — ausdrücklichen Verzicht oder wenn die Sondernutzungsberechtigten von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht haben. (5) Die Sondernutzungsberechtigten haben gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird. § 4 Verfahren (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Erlaubnisantrag ist in der Regel mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Pinneberg zu stellen. Im begründeten Ausnahmefall kann die Stadt eine Abweichung zulassen.		

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	6.50
	Seite:	3
	Stand:	07/26
(2) Die Stadt kann Erläuterungen insbesondere durch — maßstabsgerechte Zeichnung, — textliche Beschreibung, — Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird oder in sonst geeigneter Weise verlangen. § 5 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit, den gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Stadt. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten. Verunreinigungen oder Beschädigungen der Straße haben die Sondernutzungsberechtigten ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt die Beschädigung oder Verunreinigung auf Kosten der Sondernutzungsberechtigten beseitigen oder beseitigen lassen. (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Der Stadt sind außerdem auch Einnahmeausfälle, die in Zusammenhang mit der Sondernutzung stehen, auszugleichen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für unerlaubte Sondernutzungen. (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauftrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauftrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Stadt ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.		

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	6.50
	Seite:	4
	Stand:	07/26
(4) Erlischt die Erlaubnis, haben die Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wiederherzustellen. (5) Wird eine Straße, ein Weg oder Platz ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommen die Sondernutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Sondernutzungsberechtigten gemäß § 238 des Landesverwaltungsgesetzes sofort beseitigen oder beseitigen lassen; weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht. § 6 Haftung (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen. (2) Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt oder Dritten aus der Sondernutzung entstehen, haften die Sondernutzungsberechtigten oder ihre Rechtsnachfolger und diejenigen, die die Sondernutzung in eigenem Namen ausüben oder in ihrem Interesse ausüben lassen, als Gesamtschuldner. Dies gilt auch für alle Schäden, die sich durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten, durch Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit sowie ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung von mit der Ausübung betrauten Personen und die von diesen verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben. (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt im Zusammenhang mit einer Sondernutzung erhoben werden können. (4) Die Stadt kann verlangen, dass die Sondernutzungsberechtigten zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhalten. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.		

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	6.50
	Seite:	5
	Stand:	07/26
§ 7 Allgemein erlaubte Sondernutzungen (1) Als allgemein erlaubt gelten 1. vortretende Bauteile an Gebäuden wie Gesimse, Dachüberstände, Dachvorsprünge, Markisen, Fensterbänke und Vorbauten wie Erker, Balkone und ähnliche Vorbauten, soweit sich die vorgenannten Bauteile und Vorbauten jeweils in einer Höhe von mindestens 2,50 m und einer Tiefe von maximal 1m über öffentlichen Gehwegen befinden, 2. Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen, 3. Wartehallen, Fahrgastunterstände und ähnliche Einrichtungen für den Linienverkehr, sofern mit diesen eine Werbung nicht verbunden ist. Sofern für die mit den vorstehenden Sondernutzungen verbundenen baulichen Anlagen nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Baugenehmigung oder eine Bauanzeige erforderlich ist oder wird, gelten diese Nutzungen erst dann als erlaubt, wenn die baurechtliche Genehmigung erteilt ist oder die anzeigepflichtigen Anlagen der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und mit der Ausführung dieser Anlagen begonnen werden darf. (2) Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern. § 8 Übergangsregelung Sondernutzungen, für die die Stadt vor In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.		

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	6.50
	Seite:	6
	Stand:	07/26
§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten (1) Die Stadt Pinneberg ist befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß Artikel 6 Absatz 1 e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) (GVObI. 162) in der jeweils gültigen Fassung. (2) Zur Feststellung bekannter und unbekannter Sondernutzer und Sondernutzerinnen ist die Erhebung folgender Daten durch die Stadt Pinneberg zulässig: 1. Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, 2. Name, Vorname(n), Anschrift einer/eines Bevollmächtigten, 3. Name und Lage des Gewerbebetriebes/der Betriebseinrichtung, 4. örtlicher Bereich/Lage der Sondernutzung, 5. Dauer und Umfang der Sondernutzung, 6. Art der Sondernutzung. (3) Die Daten werden grundsätzlich erhoben durch Mitteilung der Sondernutzerin/ des Sondernutzers bzw. ausnahmsweise durch Übermittlung 1. aus den Akten des Genehmigungsverfahrens, 2. aus den Grundsteuerakten, 3. aus dem Einwohnermelderegister, 4. aus den Grundbuchakten, 5. aus den Akten des Katasteramtes, 6. aus den Akten der Fachdienste Stadtplanung und -entwicklung sowie Umwelt und Bauaufsicht der Stadt Bad Oldesloe, 7. aus der Gewerbedatei. (4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung und -festsetzung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Personenbezogene Daten im Sinne von Abs. 1 werden gespeichert, solange dies für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten werden jedoch spätestens im fünften auf das der letzten Verarbeitung folgende Jahr gelöscht (Löschfrist).		

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	6.50
	Seite:	7
	Stand:	07/26
§ 10 Gebühren Für Sondernutzungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben. § 11 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 15.06.2001 in der Fassung der Änderungssatzung (beschlossen am 21.12.2020) außer Kraft. Pinneberg, den 01.07.2026 Stadt Pinneberg Thomas Voerste Bürgermeister Veröffentlicht: Satzung: 08.07.2026		